



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
VERMEIDUNG, VERWERTUNG UND BESEITIGUNG VON ABFÄLLEN
(ABFALLWIRTSCHAFTSSATZUNG)

Auf Grund von

- ◆ *§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg,*
- ◆ *§§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),*
- ◆ *§§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),*
- ◆ *§§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)*

hat der Kreistag des Hohenlohekreis am 09. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Hohenlohekreis (Abfallwirtschaftssatzung) in der Fassung vom 04.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Anschluss- und Benutzungszwang** wird wie folgt geändert:
„Dabei muss für jede Person, die im Haushalt / der Behältergemeinschaft dauerhaft lebt, eine Fläche von mindestens 50 m² für die Ausbringung des Produkts nachgewiesen werden.“
2. **§ 6 Abs. 1 Satz 3 Auskunfts- und Nachweispflicht, Duldungspflichten** wird wie folgt geändert:

„Insbesondere sind Sie zur Auskunft über die Zahl der Wohneinheiten, der Anzahl der Haushaltsangehörigen bzw. der Mitarbeiter im Betrieb, sowie die Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet.“

3. § 8 Abs. 2 Satz 1 Bereitstellung der Abfälle wird wie folgt geändert:

„Die Verpflichteten nach § 3 Abs. 1 und 2 haben die Haushaltungen, Betriebsstätten und Grundstücke, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, beim Hohenlohekreis schriftlich anzumelden.“

4. In § 8 Abs. 4 Bereitstellung der Abfälle wird das Wort „müheles“ gestrichen.

5. In § 9 Abs. 4 Nr. 3 c) Getrenntes Einsammeln von Abfällen zur Verwertung wird „grüne Tonne“ durch „Altpapiertonne“ ersetzt.

6. § 10 Getrenntes Einsammeln von schadstoffbelasteten Abfällen aus privaten Haushaltungen wird wie folgt geändert:

„Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die schadstoffbelasteten Abfälle (§ 5 Abs. 8) in Kleinmengen aus privaten Haushaltungen zu den speziellen Sammelfahrzeugen bei den Problemstoffsammlungen oder den festen Sammelstellen zu bringen und dem Personal zu übergeben. Der Hohenlohekreis gibt die Standorte und Annahmezeiten der Problemstoffsammlungen und der festen Sammelstellen rechtzeitig bekannt.“

7. In § 12 Zugelassene Abfallbehälter, Behälterausstattung, Behältergemeinschaft, Abfallsäcke wird Folgendes geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zugelassene Abfallgefäße sind

1. für die in § 9 Abs. 1 genannten Abfälle: Braune Müllnormeimer mit 60 / 120 / 240 l Füllraum (Biotonne);
2. für den Restmüll (§ 5 Abs. 1b) sowie für hausmüllähnliche gewerbliche Siedlungsabfälle (§ 5 Abs. 5): Müllnormeimer mit 40 / 60 / 80 / 120 / 240 / 1.100 l Füllraum (Restmülltonne).

3. für Papier, Pappe und Kartonage (§ 9 Abs. 4 Nr. 3): grüne Behälter mit 240 / 1.100 l Füllraum (Altpapiertonne)

4. Die Müllnormbehälter sind als Biotonne in brauner Farbe, als Restmülltonne in grauer Farbe und als Altpapiertonne in grüner Farbe zugelassen.“

b) **Abs. 2 Satz 1** wird wie folgt geändert:

„Die erforderlichen Abfallgefäße werden vom Hohenlohekreis oder beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt.“

c) **Abs. 2 Satz 8** wird wie folgt geändert:

„Auf schriftlichen Antrag kann der Restmüll- oder der Bioabfallbehälter, auch während des Jahres, in einen größeren oder kleineren Behälter getauscht werden.

8. In § 23 Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die der Hohenlohekreis einsammelt wird Folgendes geändert:

a) **Abs. 1** wird zu **Abs. 1 a)**.

b) Als **Abs. 1 b)** wird Folgendes eingefügt:

„Bei falscher Befüllung der Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bzw. überfüllten Restmülltonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 8 Abs. 4 werden Sonderleerungsgebühren nach Abs. 3 b) bzw. 2 h) erhoben.“

c) **Abs. 2 a)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Pflichtgebühren werden nach der Zahl und Größe der nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Restmülltonnen bemessen. In der Pflichtgebühr für das jeweilige Kalenderjahr sind für alle Restmülltonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 zwölf Leerungen enthalten, die AWH-Servicekarte mit den dazugehörigen Marken für Bauschutt, Altholz und Sperrmüll sowie die Nutzung der Grüngutplätze, der Recyclinghöfe und des Wertstoffhofes; die Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen nach § 24 bleiben hiervon unberührt. Die AWH-Servicekarte ist jeweils vom 01.02 des Jahres bis 31.01. des Folgejahres gültig.“

d) **Abs. 2 b)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Pflichtgebühr beträgt jährlich bei einem Behältervolumen der Restmülltonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von

40 l 146,60 Euro

60 l	160,90 Euro
80 l	175,20 Euro
120 l	203,90 Euro
240 l	289,80 Euro
1.100 l	905,60 Euro.“

e) **Abs. 2 c)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Leerungen der Restmülltonnen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) werden registriert. Für Leerungen, die über die zwölf Pflichtleerungen hinausgehen, beträgt die Gebühr pro Leerung bei einem Behältervolumen von

40 l	2,30 Euro
60 l	3,50 Euro
80 l	4,70 Euro
120 l	7,10 Euro
240 l	14,30 Euro
1.100 l	65,60 Euro.“

f) **Abs. 2 d)** erhält folgende neue Fassung:

Bei 1-Personen-Haushalten mit dem kleinsten Restmüllbehältervolumen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2) von 40 Liter, kann auf Antrag die Zahl der Pflichtleerungen von zwölf auf acht reduziert werden. Die Pflichtgebühr beträgt dann bei einem Behältervolumen von 40 l 137,00 Euro.“

g) **Abs. 2 e)** erhält folgende neue Fassung:

„Bei Behältergemeinschaften (§ 12 Abs. 3 c) und d)) wird von jedem weiteren Haushalt ein Zuschlag in Höhe von 94,00 Euro für die gemeinsame Nutzung der Restmüll- und der Biotonne erhoben. Eine Befreiung von der Biotonne nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 hat keinen Einfluss auf die Höhe des Behältergemeinschaftszuschlags.

Behältergemeinschaften können über ihren Verantwortlichen bei der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis für 24,00 Euro zusätzliche AWH-Servicekarten beziehen. Die Anzahl der zusätzlichen AWH-Servicekarten ist jährlich auf die Anzahl der Behältergemeinschaftszuschläge beschränkt. Die Verteilung und interne Verrechnung der AWH-Servicekarte obliegt dem Verantwortlichen der Behältergemeinschaft.“

h) **Abs. 2 f)** erhält folgende neue Fassung:

„Die Abfallgebühr für einen zugelassenen Restmüllsack für den Spitzenbedarf (§ 12 Abs. 5) beträgt 5,70 Euro.“

i) Als **Abs. 2 h)** wird Folgendes eingefügt:

„Eine Sonderleerungsgebühr für die Restmülltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Restmülltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 überfüllt ist, d.h. nach § 8 Abs. 4, wenn die Restmülltonne soweit gefüllt ist, dass sich der Deckel nicht mehr schließen lässt. Die Sonderleerungsgebühr für die Restmülltonne je Sonderleerung setzt sich zusammen aus der Leerungsgebühr für Restmüllbehälter nach Abs. 2 b) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro. Die Sonderleerungsgebühr entsteht zusätzlich zu dem Verbrauch einer Pflichtleerung nach Abs. 2 a) bzw. Abs. 2 d) bzw. der Gebühr einer Leerung nach Abs. 2 c), welche über die Pflichtleerung hinausgeht. Die Sonderleerung kann nicht mit einer Pflichtleerung nach Abs. 2 a) bzw. Abs. 2 d) verrechnet werden.

j) **Abs. 3 wird zu Abs. 3 a)** und erhält folgende neue Fassung:

„Für die Abfuhr und Verwertung von Bioabfall werden Jahresgebühren erhoben, die nach der Zahl und Größe der für einen Haushalt bzw. eine Behältergemeinschaft angemeldeten oder tatsächlich genutzten Biotonnen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 bemessen werden. Die Jahresgebühr beträgt bei einem Behältervolumen der Biotonne (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) von

60 l	40,20 Euro
120 l	53,60 Euro
240 l	80,40 Euro“

k) Als **Abs. 3 b)** wird Folgendes eingefügt:

„Eine Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne wird erhoben, wenn die zur Abfuhr bereitgestellte Bioabfalltonne nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 Störstoffe enthält, d.h. die Biotonne nicht entsprechend § 9 Abs. 1 befüllt ist und deshalb über die Restmüllabfuhr geleert wird. Die Sonderleerungsgebühr für die Bioabfalltonne über die Restmüllabfuhr je Sonderleerung setzt sich zusammen aus der Leerungsgebühr für Restmüllbehälter nach Abs. 2 b) zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro. Bis zur Einlösung der Sonderleerung über die Restmüllleerung bleibt die Bioabfalltonne für die Leerung über die Bioabfallabfuhr gesperrt. Die Sonderleerung kann nicht mit einer Pflichtleerung nach Abs. 2 a) bzw. Abs. 2 d) verrechnet werden.

l) In Abs. 4 b) wird der Betrag „92,00 Euro“ durch den Betrag „94,00 Euro“ ersetzt.

9. § 24 Abs. 1 Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen wird wie folgt geändert:

„Bei der Selbstanlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof Stäffelesrain werden die Gebühren nach Volumen bzw. Stückzahl der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von

Abfallart	Einheit	Gebühr
1. Mindestanlieferungs- pauschale	bis 0,1 m ³	5,00 €
2. Mischmüll		
Volumengebühr - leicht	je 1,0 m ³	22,00 €
Volumengebühr - mittel	je 1,0 m ³	56,00 €
Volumengebühr - schwer	je 1,0 m ³	89,00 €
Darunter fallen insbesondere: Restabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, Kunststoffabfälle, Baustellenabfälle und verschmutzte Wertstoffe.		
3. Sperrmüllanlieferung		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	40,00 €
4. Altholz A I bis III		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	45,00 €
5. Altholz A IV		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	50,00 €
6. Fenster		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	123,00 €
7. Bauschutt		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	162,00 €
8. Gips		
Volumengebühr	je 1,0 m ³	82,00 €
9. Asbest		
Auf Grund Baumaßnahme keine Annahme in 2021.		
10. Mineralwolle	Sack	112,00 €
Kleinmengen	je Stück	5,00 €
11. Zubehör		
Big Bag (90 x 110 cm)	St.	14,00 €
Big Bag (90 x 260 cm)	St.	17,00 €
Mineralwoll-Sack	St.	5,00 €
12. Reifen ohne Felgen		
PKW-/ Motoarrad-Reifen	St.	6,00 €
Leicht-LKW-Reifen	St.	13,00 €
LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	55,00 €
AS-Reifen bis 1,40 m	St.	64,00 €
AS-Reifen bis 1,60 m	St.	73,00 €

	AS-Reifen über 1,60 m	St.	82,00 €
13.	Reifen mit Felgen		
	PKW-/ Motoarrad-Reifen	St.	13,00 €
	Leicht-LKW-Reifen	St.	27,00 €
	LKW-/AS Reifen bis 1,2 m	St.	111,00 €
	AS-Reifen bis 1,40 m	St.	129,00 €
	AS-Reifen bis 1,60 m	St.	147,00 €
	AS-Reifen über 1,60 m	St.	165,00 €
14.	Feuerlöscher		
	Feuerlöscher 2 kg	St.	8,00 €
	Feuerlöscher 6 kg	St.	15,00 €
	Feuerlöscher 10 kg	St.	21,00 €
15.	Agrarfolie gewickelt/gedrückt (sortenrein)		
	Volumengebühr	je 1,0 m ³	152,00 €
16.	Agrarfolie lose (sortenrein)		
	Volumengebühr	je 1,0 m ³	50,00 €
17.	Abladevorgang	St.	10,00 €

10. § 25 wird umbenannt in „**Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses; Entstehung, Vorauszahlung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**“.

a) **Abs. 1** wird um folgenden Satz ergänzt:

„Bei Gewerbetreibenden endet das Benutzungsverhältnis mit Beendigung der gewerblichen Tätigkeit, Beendigung der tatsächlichen Inanspruchnahme und Rückgabe aller Behälter nach § 12 Abs. 1 an den Hohenlohekreis. Für die Beendigung der gewerblichen Tätigkeit gilt das Datum, an dem die Gewerbeabmeldung bei der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung eingegangen ist.“

b) **Abs. 2** wird zu **Abs. 2 a)** und erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

c) Als **Abs. 2 b)** wird Folgendes eingefügt:

„Bei der Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 a) und b), der Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 a), der Benutzungsgebühr nach § 23 Abs. 4 a), beim Zuschlag für Behältergemeinschaften nach § 23 Abs. 2 e) und bei der Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4 b) für gemischt genutzte Grundstücke entsteht die Gebührenschild jeweils am 01. Januar. Beginnt das Benutzungsverhältnis im Laufe des Jahres, entsteht die Gebührenschild bei Beginn bis zum 15. eines Monats ab diesem Monat, bei Beginn nach dem 15. eines Monats ab dem folgenden Monat. In diesen Fällen wird für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel der Gebühren nach Satz 1 erhoben. Die Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 a) und b), die

Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 und die Benutzungsgebühr nach 4 a), der Zuschlag nach § 23 Abs. 2 e) und die Mindestgebühr nach § 23 Abs. 4 b) werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.

d) Als **Abs. 2 c)** wird Folgendes eingefügt:

„Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 c) entstehen mit Entleerung der zur Abfuhr bereitgestellten Restmülltonnen. Die Leerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 c) werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.“

e) Als **Abs. 2 d)** wird Folgendes eingefügt:

„Die Sonderleerungsgebühren nach § 23 Abs. 2 h) für Restmülltonnen und § 23 Abs. 3 b) für Biotonnen entstehen mit Registrierung der Leerung der Biotonne bei der Restmüllabfuhr bzw. Registrierung der Leerung der überfüllten Restmülltonne mit der Restmüllabfuhr. Die Sonderleerungsgebühren werden mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.“

f) Als **Abs. 2 e)** wird Folgendes eingefügt:

„Die Gebühr für die Anfahrt bei der Abholung von Sperrmüll nach § 23 Abs. 2 g) (Transportkostenpauschale) entsteht bei Anmeldung der Sperrmüllabholung. Die Transportkostenpauschale wird mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem Abschlussgebührenbescheid festgesetzt.“

g) Als **Abs. 2 f)** wird Folgendes eingefügt:

„Es werden Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr erhoben. Diese berechnen sich für die Pflichtgebühr nach § 23 Abs. 2 b), die Jahresgebühr nach § 23 Abs. 3 a), die Benutzungsgebühr nach § 23 Abs. 4 a), die Zuschläge für Behältergemeinschaften nach § 23 Abs. 2 e) und bei der Mindestgebühr für gemischt genutzte Grundstücke nach § 23 Abs. 4 b) auf Grundlage der Festsetzung für das Vorjahr. Ist zum Zeitpunkt der Festsetzung der Vorjahresgebühr eine Veränderung der Nutzung bekannt, ist diese Grundlage für die Bestimmung der Vorauszahlung. Beginnt das Benutzungsverhältnis erst im Laufe eines Jahres, wird die Vorauszahlung in Höhe eines Zwölftels je Kalendermonat erhoben. Die entrichteten Vorauszahlungen werden auf die festgesetzten Gebühren des jeweiligen Jahres angerechnet.“

h) Als **Abs. 2 g)** wird Folgendes eingefügt:

„Ist auf dem Gebührenbescheid kein Fälligkeitsdatum benannt, so wird die
Gebührensschuld einen Monat nach Bekanntgabe fällig.“

11. In § 26 Änderung der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung wird Folgendes geändert:

a) Abs. 2 wird zu **Abs. 2 a)** und erhält folgende neue Fassung:

„Werden der Abfallwirtschaft Hohenlohekreis Umstände bekannt, die eine höhere
Gebühr rechtfertigen, wird die Gebühr beginnend mit dem 01. des folgenden
Kalendermonats neu bemessen.“

b) Als Abs. 2 b) wird folgender Absatz eingefügt:

„Die geänderte Gebühr wird mit dem Gebührenbescheid des Folgejahres bzw. mit dem
Abschlussgebührenbescheid festgesetzt. Zuviel entrichtete Gebühren werden mit den
Gebühren des Folgejahres verrechnet oder auf Antrag erstattet.“

c) Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das
Benutzungsverhältnis endet. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für
Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung
ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit
Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der
Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die
Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung
verletzt worden sind.

Künzelsau, den 09. November 2020

Dr. Matthias Neth

Landrat